

29. Sep. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG §§ 64 Abs. 3, 61 Abs. 5, 69 Abs. 3, 72 Abs. 1;
ZPO §§ 304, 554 Abs. 3 Ziffer 2, 554a Abs. 1;
BGB §§ 157, 254 Abs. 1, 276 Abs. 1

Leitsätze:

1. Die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht in einem über den Betrag entscheidenden Endurteil unterstellt auch ein vorangegangenes Grundurteil der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.
2. Werden von einer Revision mehrere Ansprüche bekämpft, dann muß die Revisionsbegründung sich auf alle von der Revision bekämpften Ansprüche erstrecken.
3. Zur Auslegung eines Musterlehrvertrages über die Schadenersatzfolgen bei vorzeitiger und verschuldeter tatsächlicher und rechtlicher Auflösung eines Lehrvertrages.
4. § 254 Abs. 1 BGB ist verletzt, wenn bei schadensursächlichem Mitverschulden eines Geschädigten nicht alle von ihm gesetzten Schadensursachen erschöpfend gewürdigt sind.

Aktenzeichen: 2 AZR 324/57

Urteil des BAG vom 29. September 1958

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 324/57
) 5 Sa 450/56 Düsseldorf

teilsformel zugestellt
29. September 1958

z. Weinrich,

gierungssekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. September 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter
Dr. Berger und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Göbel und Sickert für Recht erkannt:

Unter Verwerfung der Revision des Beklagten als
unzulässig im übrigen werden die Urteile des Landes-
arbeitsgerichts Düsseldorf, 6. Kammer, vom 29. Okto-
ber 1956 und vom 6. März 1957 - (6) 5 Sa 450/56 -
insoweit aufgehoben, als in ihnen dem Grunde nach
gegen den Beklagten eine Schadenersatzverpflichtung
zu 2/3 festgestellt und der Höhe nach eine Verur-
teilung des Beklagten zur Zahlung von 830,- DM ge-
schehen ist. Insoweit wird der Rechtsstreit zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die am 21. März 1938 geborene Klägerin war vom 15. Juni 1953 bis zum 5. Januar 1955 als kaufmännischer Lehrling im Großhandelsbetrieb des Beklagten für Gemüse, Obst und Südfrüchte tätig. Während dieser Zeit unterhielt der Beklagte mit ihr geschlechtliche Beziehungen. Als am 5. Januar 1955 die Ehefrau des Beklagten die Parteien beim Austausch von Zärtlichkeiten überraschte, kam es zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Ehefrau des Beklagten die Klägerin aufforderte, den Betrieb nicht mehr zu betreten. Dem entsprach die Klägerin. Aus Anlaß einer durch die Auseinandersetzung vom 5. Januar 1955 entstandenen Verhandlung vor dem Schiedsmann in Oberhausen am 11. Januar 1955 verpflichtete sich die Ehefrau des Beklagten in einem schriftlichen Vergleich, im Hinblick auf die am 5. Januar 1955 erfolgte Unterbrechung des Lehrvertrags, sich mit den zuständigen amtlichen Stellen (Arbeitsamt und Industrie- und Handelskammer) in Verbindung zu setzen und dafür zu sorgen, daß von dort für die Klägerin eine Lehrstelle festgelegt werde, in der die Lehre unter Anrechnung der von der Klägerin beim Beklagten verbrachten Lehrzeit fortgesetzt werden könne. Zu diesem Vergleich gab der Vater der Klägerin seine Zustimmung unter dem Vorbehalt, daß die Ehefrau des Beklagten ihn in Kenntnis zu setzen habe, falls ihr die Ausführung ihrer Zusage nicht möglich sein werde, damit er dann die Möglichkeit habe, mit dem Beklagten "gemeinsam einen Weg zu finden und eine eventuelle Vertragsmöglichkeit zur Fortsetzung der unterbrochenen Lehre". Es kam jedoch in der Folge zu keiner weiteren Einigung.

Mit der am 17. Februar 1955 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat die Klägerin vom Beklagten aus dem Gesichtspunkt der verschuldeten vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses unter Berufung auf § 7 Ziffer 3 des zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrages vom 18. Juni 1953 Schadenersatz für verspäteten Eintritt



in ein Angestelltenverhältnis, für Unkosten aus Anlaß der Beschaffung einer neuen Lehrstelle und für Unkosten aus Anlaß des gegen den Beklagten entstandenen Strafverfahrens im Gesamtbetrag von 1.900,- DM verlangt. Weiter hat sie Verurteilung zur Zahlung von 35,- DM rückständiger Erziehungsbeihilfe begehrt.

§ 7 des Lehrvertrages, abgeschlossen auf einem von der Industrie- und Handelskammer Essen herausgegebenen Mustervordruck, lautet wie folgt:

"§ 7. Auflösung des Lehrvertrages.

1. Nach Ablauf der Probezeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Frist nur dann gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist nicht zulässig, wenn die zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
2. Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebes oder bei seiner Verlegung nach einem anderen Ort wird der Lehrbetrieb bemüht sein, den Lehrling auf Wunsch bei einem anderen ortsansässigen Betrieb in einer möglichst gleichwertigen Lehrstelle unterzubringen.
3. Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrlings oder des Lehrbetriebes vorzeitig aufgelöst, so ist der nichtschuldige Vertragspartner berechtigt, von dem anderen eine Entschädigung zu verlangen, die

im 1. Lehrjahr	DM	50,--
im 2. Lehrjahr	DM	100,--
im 3. Lehrjahr	DM	150,--
im 4. Lehrjahr	DM	150,--

beträgt. Sie ist in dieser Höhe mit der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht wird.
4. Die unberechtigte Auflösung des Lehrverhältnisses durch einen Vertragspartner setzt die in Ziffer 3 vereinbarte Frist erst dann in Lauf, wenn der nichtschuldige Vertragspartner sich mit der Auflösung des Lehrverhältnisses einverstanden erklärt hat."



- 4 -

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, die Klägerin habe in sittlicher und betrieblicher Beziehung ein schwerwiegendes Fehlverhalten an den Tag gelegt. Sie sei sittlich verwahrlost gewesen, habe Nächte in Bars und bei Tanzveranstaltungen verbracht, im Betriebe offen über ihre geschlechtlichen Erlebnisse mit anderen Männern gesprochen und seine Ehefrau im Betriebe mit größten Schimpfworten verächtlich gemacht. Er hat geltend gemacht, seine ehebrecherischen Beziehungen zu der Klägerin seien für die ihr gegenüber ausgesprochene fristlose Kündigung und die dadurch gegebene vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nicht ursächlich gewesen, und das von ihm behauptete, oben im einzelnen erwähnte Fehlverhalten der Klägerin in sittlicher und betrieblicher Beziehung ergebe, daß die Klägerin die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses allein verschuldet habe.

Das Landesarbeitsgericht hat in einem Grundurteil vom 29. Oktober 1956 festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin 2/3 des durch die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens zu ersetzen. Durch Urteil vom 6. März 1957 hat das Landesarbeitsgericht einen der Klägerin aus der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses entstandenen Schaden in Höhe von 1.245,- DM als gegeben erachtet und der Klägerin hiervon 2/3 = 830,- DM zuzüglich 35,- DM unstreitig rückständiger Erziehungsbeihilfe aus der Zeit vor dem 5. Januar 1955 zuerkannt und den Beklagten somit insgesamt zur Zahlung von 865,- DM unter Abweisung der Schadenersatzklage im übrigen verurteilt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel auf völlige Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Mit seiner Revision wendet sich der Beklagte gegen seine in dem Urteil vom 6. März 1957 geschehene Verurteilung zur Zahlung von 35,- DM rückständiger Erziehungsbeihilfe sowie gegen seine in dem Urteil vom 29. Oktober 1956

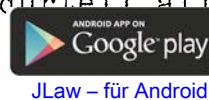


- 5 -

dem Grunde nach und in dem Urteil vom 6. März 1957 dem Betrage nach geschehene Verurteilung zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 830,- DM. In diesem Umfang ist die Revision des Beklagten statthaft, weil das Landesarbeitsgericht in dem Urteil vom 6. März 1957 die Revision zugelassen hat. Diese Zulassung der Revision in dem Urteil vom 6. März 1957 eröffnet die Nachprüfung durch das Revisionsgericht auch insoweit, als in dem Urteil vom 29. Oktober 1956 über das Schadenersatzbegehren der Klägerin dem Grunde nach entschieden worden ist. Soweit die §§ 64 Abs. 3, 61 Abs. 5 ArbGG, in Abweichung von der Vorschrift des § 304 Abs. 2 ZPO, für das arbeitsgerichtliche Verfahren Grundurteile nicht als rechtsmittelfähige Endurteile im Sinne von § 72 Abs. 1 ArbGG behandeln, geht der Sinn dieser Regelung keineswegs dahin, Grundurteile jeder Nachprüfung im Rechtsmittelwege zu entziehen; diese Regelung erstrebt vielmehr nur eine Verfahrensbeschleunigung in der Weise, daß sie einen besonderen Rechtsmittelweg gegen Grundurteile ausschließt und den Rechtsmittelkläger darauf verweist, das Grundurteil zusammen mit dem über den Betrag entscheidenden Endurteil anzugreifen (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 61 Bem. 34; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 61 Bem. 110). Da es Sinn der Zulassung der Revision ist, das **g a n z e Urteil der Vorinstanz** der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz zu unterstellen (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 69 Anm. 26; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 69 Anm. 22), eine solche totale Nachprüfung aber nicht möglich ist, wenn sie sich nicht auch auf das Grundurteil erstreckt, umfaßt die Revisionszulassung in einem über den Betrag ererkennenden Endurteil auch die Zulassung der Revision gegen ein vorangegangenes Grundurteil. Daß vorab über den Grund entschieden werden kann, soll nämlich nur einer schmiegsamen prozeßwirtschaftlichen Erledigung des Verfahrens dienen. Wenn die Rechtsmittelzulassung sich bei dem Verbot des besonderen Rechtsmittelwegs gegenüber einem Grundurteil ausschließlich auf das Endurteil allein beschränken



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



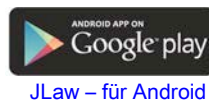
JLaw – für iOS

- 6 -

würde, stünde es auch im Belieben des Gerichtes, in dessen Ermessen die Aufgliederung der Entscheidung in ein Grund- und in ein Betragsurteil liegt, die Wirkungsmöglichkeit des Rechtsmittels entscheidend einzuengen. Demnach unterstellt die Revisionszulassung in dem Urteil vom 6. März 1957 auch das Urteil vom 29. Oktober 1956 der Nachprüfung durch die Revisionsinstanz insoweit, als das Urteil vom 29. Oktober dem Grunde nach über das bezifferte Schadenersatzbegehren der Klägerin entschieden hat.

Formgerecht eingelegt und damit zulässig im Sinne von § 554a Abs. 1 ZPO ist die statthafte Revision des Beklagten jedoch nur, soweit sie sich gegen Grund und Höhe der Verurteilung zur Zahlung von 830,- DM Schadenersatz wendet. Insoweit enthält die Revisionsbegründung des Beklagten die in § 554 Abs. 3 Ziffer 2 ZPO geforderte Angabe von Revisionsgründen. Mit der geschehenen Verurteilung zur Zahlung von 35,- DM rückständiger Erziehungsbeihilfe dagegen befaßt sich die Revisionsbegründung des Beklagten weder ausdrücklich noch irgendwie erkennbar. Werden von einer Revision aber mehrere Ansprüche bekämpft, wie das hier der Fall ist, dann muß die Revisionsbegründung sich auf alle von der Revision bekämpften Ansprüche erstrecken (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 554 Anm. III A 2). Da dies in dem erwähnten Umfang nicht geschehen ist, muß gemäß § 554a Abs. 1 ZPO die Revision des Beklagten insoweit als unzulässig verworfen werden, als sie sich gegen die geschehene Verurteilung zur Zahlung rückständiger Erziehungsbeihilfe im Betrage von 35,- DM richtet.

II. 1) Für den von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruch ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, gemäß § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages ergebe sich eine Schadenersatzpflicht des Beklagten schon dann, wenn er das Lehrverhältnis schuldhaft vorzeitig t a t s ä c h l i c h aufgelöst habe. Es hat angenommen, das Lehrverhältnis der Parteien sei am 5. Januar 1955 tatsächlich aufge-



löst worden. Es hat ausdrücklich unentschieden gelassen, ob das Lehrverhältnis vom Beklagten "mit Recht" aufgelöst worden ist, was nur dahin verstanden werden kann, daß es sagen will, es bleibe unentschieden, ob der Lehrvertrag rechtlich – z.B. durch Kündigung einer der Parteien oder kraft Vereinbarung zwischen den Parteien – aufgelöst worden ist. Es hat dazu im einzelnen ausgeführt, der Beklagte und die Klägerin hätten die tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses am 5. Januar 1955 durch die Unterhaltung der intimen Beziehungen gemeinsam verschuldet. Das der Klägerin von dem Beklagten vorgeworfene sonstige Fehlverhalten dagegen sei für die tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses nicht ursächlich gewesen, weil das der Klägerin vorgeworfene sonstige Fehlverhalten am 5. Januar 1955 dem Beklagten nicht bekannt gewesen sei. Hiervon ausgehend hat es angenommen, der Beklagte habe gemäß § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages und § 254 Abs. 1 BGB zwei Drittel des der Klägerin aus der vorzeitigen tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens, den es in Höhe von 1.245,- DM als erwiesen angesehen hat, zu tragen und daher 830,- DM an die Klägerin zu zahlen.

2) Mit Recht rügt demgegenüber die Revision, daß damit das Landesarbeitsgericht im Endergebnis § 254 Abs. 1 BGB verletzt hat.

a) Das Revisionsgericht kann in vollem Umfang nachprüfen, ob die von dem Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages zutrifft, daß eine vorzeitige und verschuldete tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses eine Schadenersatzpflicht des schuldhaft Handelnden auslöse. Denn es handelt sich bei dem hier in Betracht kommenden Lehrvertrag um einen solchen, der unter Benutzung eines Vordruckes der Industrie- und Handelskammer in Essen geschlossen worden ist, in gleichlautender Form von einer größeren Anzahl von Industrie- und Handelskammern der Bundesrepublik herausgegeben und in zahlreichen Fällen, und zwar übrigens in den verschiedensten Kammerbezirken, auch gebraucht wird. Es liegt daher ein typischer



Vertrag vor, bei dem das Revisionsgericht nicht, wie bei sonstiger Vertragsauslegung, auf die Nachprüfung beschränkt ist, ob die Auslegung denkgesetzlich und nach den Regeln der Erfahrung möglich ist und ob die gesetzlichen und allgemein anerkannten Auslegungsregeln beachtet sind (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil des Zweiten Senates vom 15. Dezember 1956 – 2 AZR 364/56 – AP Nr. 4 zu § 549 ZPO mit zustimmender Anmerkung von Pohle).

b) Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages ist fehlerhaft.

Erkennbarer und sogar eindeutiger Sinn dieser Regelung ist, im wohlverstandenen Interesse beider Parteien eines Lehrvertrages, denjenigen, der schuldhaft eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses verursacht, für den dem anderen Teil dadurch entstehenden Schaden haftbar zu machen. Dabei zieht § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages, wie aus § 7 Abs. 3 Satz 2 und aus § 7 Abs. 4 hervorgeht, in Betracht, daß eine verschuldete vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses in zwei besonderen Formen praktisch werden kann, nämlich in der Form der vorzeitigen verschuldeten r e c h t l i c h e n Auflösung des Lehrvertrages selbst und der vorzeitigen verschuldeten t a t s ä c h l i c h e n Auflösung des Lehrverhältnisses. Eine schuldhaft verursachte vorzeitige r e c h t l i c h e Auflösung eines Lehrvertrages liegt vor, wenn Parteien des Lehrvertrages sich so verhalten, daß die von ihnen gesetzten Schuldtatsachen ursächlich zu einer Auflösung des Lehrvertrages im Wege der wirksamen Kündigung oder kraft gültiger vertraglicher Absprache oder kraft eines sonstigen gesetzlichen Auflösungsgrundes führen. Eine schuldhaft verursachte vorzeitige t a t s ä c h l i c h e Auflösung eines Lehrverhältnisses dagegen liegt nur vor, wenn der Lehrvertrag selbst rechtlich gültig weiterbesteht, das Lehrverhältnis von den Parteien oder einer Partei entgegen den bestehenden Vertragspflichten jedoch tatsächlich und schuldhaft so gehandhabt wird, als bestehe ein Lehrvertrag rechtlich nicht. Bei der



- 9 -

tatsächlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses muß immer ein rechtlicher Lehrvertrag gegeben sein, und es müssen die sich daraus ergebenden Pflichten zur Fortführung des Lehrverhältnisses schuldhaft mißachtet werden. Wenn keine rechtlichen Lehrvertragspflichten zwischen den Parteien bestehen, ist eine schuldhafte vorzeitige tatsächliche Auflösung eines Lehrverhältnisses begrifflich nicht denkbar. Denn wenn und soweit keine rechtlichen Lehrvertragspflichten bestehen, ist für ein Auflösungsverschulden wegen vorzeitiger tatsächlicher Auflösung des Lehrverhältnisses deshalb kein Raum, weil schuldhaft und damit vorwerfbar nur sein kann, was nach dem Gesetz oder nach vertraglichen Regeln verboten ist. Ist eine vorzeitige rechtliche Auflösung des Lehrvertrages erfolgt, so ist mit der rechtlichen Auflösung des Lehrvertrages auch die tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses rechtsordnungsgemäß deshalb, weil die rechtliche Auflösung des Lehrvertrages die Pflicht zur Fortführung eines Lehrverhältnisses gerade mit der rechtlichen Auflösung in Wegfall kommen läßt. Geschieht daher eine vorzeitige verschuldete tatsächliche Auflösung eines Lehrverhältnisses im Gegensatz zu einem rechtlich weiterbestehenden Lehrvertrag und folgt der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses die rechtliche Auflösung des Lehrvertrages nach, so kann die verschuldete vorzeitige tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses nur insoweit und solange ein schadenersatzbegründender Umstand im Sinne des § 7 Ziffer 3 des Lehrvertrages sein, als die verschuldete vorzeitige tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses im Widerspruch zu dem rechtlich fortbestehenden Lehrvertrag gestanden hat und dadurch dem anderen Teil ein Schaden entstanden ist. Sobald der verschuldeten tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses eine rechtliche Auflösung des Lehrvertrages nachfolgt, entspricht die ab diesem Zeitpunkt gegebene tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses dem Rechtszustand, der sich aus der rechtlichen Auflösung des Lehrvertrages notwendig ergibt, und ist ab diesem Zeitpunkt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

0 -

der dann rechtsordnungsgemäße Zustand der tatsächlichen Auflösung des Lehrverhältnisses nicht mehr geeignet, selbständig ein schadenersatzbegründender Umstand im Sinne des § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages zu sein. Vielmehr kommt es für dann entstehende Schäden nur noch darauf an, ob die vorzeitige rechtliche Auflösung des Lehrvertrages selbst durch Umstände verursacht ist, die eine Partei schuldhaft gesetzt hat.

§ 7 Abs. 3 des Lehrvertrages besagt also in Wahrheit gar nichts anderes als das, was sich bereits aus allgemeinen rechtlichen Vorschriften ergibt: Wer als Vertragsbeteiligter eines Lehrvertrages den rechtlichen Bestand eines Lehrvertrages schuldhaft mißachtet und entgegen der bestehenden Rechtspflicht schuldhaft tatsächlich ein Lehrverhältnis nicht durchführt und es als aufgelöst behandelt, ist für den dem anderen Teil dadurch entstehenden Schaden aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung ebenso ersatzpflichtig wie derjenige, der schuldhaft Tatsachen dafür setzt, daß es zu einer vorzeitigen rechtlichen Auflösung des Lehrvertrages kommt. Der letzteren Annahme steht nicht entgegen, daß § 628 Abs. 2 BGB ebenso wie § 70 Abs. 2 HGB, der kraft Verweisung in § 77 Abs. 3 HGB speziell für kaufmännische Lehrverträge gilt, eine Schadenersatzfolge nur für den Fall aussprechen, daß ein Vertragspartei durch vertragswidriges Verhalten – das schuldhaft sein muß (so die h.M. zu § 628 Abs. 2 BGB ebenso wie zu § 70 Abs. 2 HGB: vgl. statt aller: RGZ 112, 34; Staudinger-Nipperdey, 11. Aufl., 1958, § 628 Bem. 42; Ge-Bler-Hefermehl-Hildebrand-Schröder, HGB, 2. Aufl., Bd. I, § 70 Anm.20; Molitor, Die Kündigung, 2. Aufl., 1951, S. 305–307) – die Kündigung des anderen Teiles veranlaßt. § 628 Abs. 2 BGB ebenso wie § 70 Abs. 2 HGB sprechen in zu enger Fassung nur klarstellend das aus, was sich ohnehin bereits aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung ergibt. Denn Sinn des § 628 Abs. 2 BGB und des § 70 Abs. 2 HGB ist der, denjenigen mit Schadenersatzfolgen zu belasten, der schuldhaft eine unzumutbare Situation schafft und deshalb eine



vorzeitige Vertragsauflösung herbeiführt. Dann ist aber der Anknüpfungspunkt für die vom Gesetz in § 628 Abs. 2 BGB und § 70 Abs. 2 HGB geregelte Schadenersatzpflicht nicht der formale Gesichtspunkt, wer auf die schuldhaft herbeigeführte unzumutbare Situation mit einer außerordentlichen Kündigung reagiert, sondern sinnvollerweise nur die Frage, wer die unzumutbare Situation verschuldet und dadurch die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses verursacht hat (vgl. auch Molitor, aaO, S. 305 zu Fußnote 2).

c) Bei einem solchen Inhalt des § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages durfte sich das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall aber nicht mit der Feststellung begnügen, daß das Lehrverhältnis am 5. Januar 1955 tatsächlich aus beiderseitigem Verschulden der Parteien vorzeitig aufgelöst worden ist. Es ist zwar zutreffend, wenn es bei der von ihm angenommenen tatsächlichen vorzeitigen Auflösung ein dafür ursächliches Verschulden des Beklagten in erheblichem Umfange in Betracht gezogen hat. Durch die intimen ehebrecherischen und strafbaren Beziehungen hat der Beklagte seine Lehrherrnpflichten auf das gröbste verletzt und damit zum wenigsten dazu beigetragen, daß es zu der tatsächlichen Beendigung des Lehrverhältnisses am 5. Januar 1955 kam. Soweit die Revision dies in Frage zu stellen versucht, ist ihre Ansicht eindeutig abwegig. Hätten n u r die intimen Beziehungen der Parteien als Schuld-tatsachen für die vorzeitige Auflösung in Rede gestanden, so hätte, da die Parteien sich im Ergebnis nicht nur über die tatsächliche, sondern auch über die irgendwann und irgendwie erfolgte rechtliche vorzeitige Auflösung jedenfalls einig sind, das Landesarbeitsgericht wohl darauf verzichten können zu erörtern, ob eine tatsächliche oder rechtliche vorzeitige Auflösung erfolgt war. Denn solchenfalls hätten n u r die intimen Beziehungen der Parteien und deren Aufdeckung durch die Ehefrau des Beklagten als Schuldursachen in Betracht kommen können und wäre deren Ursächlichkeit hierfür in jedem Fall gewiß gewesen. Es wären dann dieselben Schuld-tatsachen gewesen, die für den



von der Klägerin verfolgten Schadenersatzanspruch sowohl bei der Annahme einer tatsächlichen wie bei der einer rechtlichen Auflösung im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB zu würdigen gewesen wären, ohne daß es bei der nach § 254 Abs. 1 BGB gebotenen Abwägung an sich einen Unterschied hätte machen können, ob sie für eine tatsächliche oder für eine rechtliche vorzeitige Auflösung ursächlich waren.

Anders war jedoch die nach § 254 Abs. 1 BGB gebotene Abwägung vorzunehmen, wenn nicht nur die intimen Beziehungen der Parteien als Schuldursachen für die vorzeitige Auflösung in Betracht kamen, sondern auch andere Umstände, hier also das vom Beklagten behauptete Fehlverhalten der Klägerin in sittlicher und betrieblicher Beziehung als Schuldursachen für die Auflösung geltend gemacht wurden. Hätte das Landesarbeitsgericht nämlich erkannt, daß eine tatsächliche vorzeitige Auflösung eines Lehrverhältnisses nur dann angenommen werden kann, wenn die tatsächliche vorzeitige Auflösung im Widerspruch zu einer bestehenden Rechtspflicht, insbesondere im Widerspruch zu einem rechtlich fortbestehenden Lehrvertrag geschieht, dann konnte es die Kausalität eines etwaigen Fehlverhaltens der Klägerin nicht mit der von ihm gegebenen Begründung verneinen. Denn dann mußte es in Betracht ziehen, daß eine tatsächliche vorzeitige Auflösung sehr wohl zunächst auf dem Entdecken der intimen Beziehungen der Parteien, später aber auch auf anderen Gründen, insbesondere einem dann bekanntgewordenen sonstigen Fehlverhalten der Klägerin, beruhen oder mitberuhen konnte, das Fehlverhalten also ebenfalls eine von der Klägerin gesetzte Schuldursache war, die nach § 254 Abs. 1 BGB zu Lasten der Klägerin mit zu bewerten war.

Ebenso konnte ein etwaiges Fehlverhalten der Klägerin auch dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn eine rechtliche Auflösung des Lehrvertrages stattgefunden hat, was, wie oben schon gesagt, zu irgendeinem Zeitpunkt erfolgt ist. Die tatsächliche und für die Revisionsinstanz bindende Feststellung des Landesarbeitsgerichts darüber, daß dem

Beklagten am 5. Januar 1955 anlässlich der faktischen Beendigung des Lehrverhältnisses durch die Ehefrau des Beklagten das von ihm behauptete Fehlverhalten der Klägerin nicht bekannt war, besagt nämlich dann noch nicht, daß das von dem Beklagten behauptete Fehlverhalten der Klägerin für ihn nicht auch kausal war, als das Lehrverhältnis rechtlich beendet wurde. Denn mangels tatsächlicher Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über den Zeitpunkt einer rechtlichen Beendigung des Lehrverhältnisses muß als möglich in Betracht gezogen werden, daß diese später als am 5. Januar 1955 geschehen ist und daß dem Beklagten zu dem späteren Zeitpunkt das behauptete Fehlverhalten der Klägerin bekannt und dieses für die rechtliche Beendigung des Lehrverhältnisses mit ursächlich war.

d) Damit ergibt sich, daß das Landesarbeitsgericht nicht mit der von ihm gegebenen Begründung das vom Beklagten behauptete Fehlverhalten der Klägerin im Rahmen von § 254 Abs. 1 BGB unberücksichtigt lassen durfte. Es hat, was das Revisionsgericht feststellen kann, § 254 Abs. 1 BGB durch eine nicht erschöpfende Würdigung der möglicherweise von der Klägerin schuldhaft gesetzten Schadensursachen verletzt (vgl. statt aller: BGH, Urteil vom 25.9.1952 -III ZR 334/51 = NJW 1952, 1329 Nr. 1), wodurch der Beklagte schon deshalb beschwert ist und weshalb das Urteil auf dieser Rechtsverletzung beruht, weil es möglich erscheinen muß, daß bei einer etwaigen Würdigung eines etwaigen Fehlverhaltens der Klägerin die Quote, mit der der Beklagte dem Grunde nach belastet worden ist, günstiger als geschehen ausgefallen wäre.

3) Das Revisionsgericht kann mangels geeigneter tatsächlicher Feststellungen nicht entscheiden, ob und inwieweit eine tatsächliche oder rechtlich vorzeitige Auflösung in dem oben erörterten Sinne in Frage steht und ob und inwieweit sich in dem einen oder anderen Falle ein etwaiges Fehlverhalten der Klägerin kausal ausgewirkt hat und im Rahmen von § 254 Abs. 1 BGB zu bewerten ist.



Von der sich daraus gemäß § 564 Abs. 1 ZPO ergebenden Notwendigkeit der teilweisen Aufhebung der angefochtenen Urteile vom 29. Oktober 1956 und 6. März 1957, soweit diese sich nämlich dem Grunde und der Höhe nach über die von der Klägerin verfolgten und ihr zuerkannten Schadenersatzansprüche verhalten, wird das Revisionsgericht auch nicht durch die in § 7 Ziffer 3 und Ziffer 4 enthaltene Ausschlußfrist entbunden. Diese bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf die in § 7 Ziffer 3 genannten Fixentschädigungen, nicht auf die Fälle der Geltendmachung eines bewiesenen Schadens, wie er hier allein in Rede steht. Ein vernünftiger Anlaß, die Ausschlußregelung weiter auszudehnen, als ihr Wortlaut besagt, ist nicht zu erkennen, zumal es einem allgemeinen Grundsatz entspricht, rechtsbeschneidende Ausschlußfristen eng auszulegen (vgl. Bundesarbeitsgericht, Zweiter Senat, Urteil vom 10. Oktober 1957 - 2 AZR 48/55 - AP Nr. 12 zu § 1 TVG Auslegung, Ziffer B 4 der Gründe; Urteil vom 27. März 1958 - 2 AZR 221/56 - und vom 17. Juli 1958 - 2 AZR 312/57 -; RAG ARS 28, 56 [59]; BGH vom 30. Januar 1958 - VII ZR 33/57 - JR 1958, 259 [260]).

Demnach ist gemäß § 565 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO der Rechtsstreit in dem erörterten Umfang zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird, um der durch § 254 Abs. 1 BGB gebotenen erschöpfenden Abwägung der beiderseits gesetzten schadensstiftenden Handlungen gerecht zu werden, zweckmäßigerweise zunächst festzustellen haben, ob der Klägerin überhaupt ein sonstiges schuldhaftes Fehlverhalten mit dem vom Beklagten behaupteten Inhalt vorgeworfen werden kann. Dabei wird das Landesarbeitsgericht, wenn sich objektiv ein derartiges Fehlverhalten der Klägerin feststellen läßt, prüfen müssen, ob dieses der Klägerin im Hinblick auf § 276 Abs. 1 Satz 2 und § 828 Abs. 1 BGB überhaupt als kausales Auflösungsmitverschulden im Sinne von § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages zugerechnet werden kann, und ob es nicht, was nahe liegt, einfach darauf beruht, daß der Beklagte die jugendliche Klägerin verführte.



- 15 -

hat, ihr sonstiges Fehlverhalten also nichts anderes ist als die letztlich zwangsläufige Folge seines eigenen verwerflichen und schuldhaften Verhaltens, dessen er sich an der Klägerin schuldig gemacht hat und das er sich als eigenes Auflösungsverschulden im Sinne von § 7 Abs. 3 des Lehrvertrages selbst zurechnen lassen müßte. Sollte das Landesarbeitsgericht aber zu der Feststellung kommen, daß die Klägerin sich eines Fehlverhaltens in der vom Beklagten behaupteten Weise schuldig gemacht hat, so wird es klarstellen müssen, wann der Lehrvertrag der Parteien rechtlich beendet worden ist. Es wird dann weiter klarstellen müssen, ob bis zur rechtlichen Beendigung des Lehrvertrages ein vorwerfbares Fehlverhalten der Klägerin mitursächlich dafür war, daß der Beklagte die am 5. Januar 1955 geschehene tatsächliche Auflösung des Lehrverhältnisses entgegen dem weiterbestehenden rechtlichen Bande aufrechterhalten hat. Auch hinsichtlich der rechtlichen Beendigung wird es klarstellen müssen, inwieweit ein etwaiges schuldhaftes Fehlverhalten der Klägerin mitursächlich war. Unter Umständen wird es dann aber zu Lasten des Beklagten auch noch in Betracht ziehen müssen, ob ihn nicht noch ein zusätzlich gesetzter schadensursächlicher Vorwurf deshalb trifft, weil er es unterlassen hat, den Lehrvertrag rechtzeitig zu beenden, nachdem die Situation durch das Aufdecken seiner intimen Beziehungen durch seine Ehefrau und der damit gegebenen Gefährdung seiner Ehe untragbar geworden war.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Stumpf
Dr. Göbel Sickert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)